



## **KONTROLLAMT DER STADT WIEN**

**Rathausstraße 9  
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: [post@kontrollamt.wien.gv.at](mailto:post@kontrollamt.wien.gv.at)

[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)

DVR: 0000191

KA III - 42-2/12

# MA 42, Prüfung der internen Kontrolle der Lenkberechtigungen

## KURZFASSUNG

*Das Kontrollamt hat in der Magistratsabteilung 42 die interne Kontrolle der Lenkberechtigungen einer Prüfung unterzogen und angeregt in Hinkunft in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Stellen des Magistrats sowie anderen fahrzeugintensiven Abteilungen und Unternehmungen der Stadt Wien Richtlinien zu erarbeiten, welche das Risiko einer Fahrzeuginbetriebnahme ohne gültige Lenkberechtigung minimieren.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsanlass.....	4
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
2.1 Führerscheingesetz .....	4
2.2 Interne Vorschriften .....	5
2.3 Strafgesetzbuch.....	5
3. Erhebungen des Kontrollamtes .....	6
4. Interne Kontrolle .....	7
5. Empfehlungen des Kontrollamtes.....	10
Anhang	
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE .....	12

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Prüfungsanlass

Dem Kontrollamt wurde in einem anonymen Beschwerdebrief mitgeteilt, ein Mitarbeiter der Magistratsabteilung 42 habe im Jahr 2000 in Italien einen Führerschein rechtswidrig erworben. Mit diesem Führerschein hätte der Bedienstete später bei der Magistratsabteilung 42 einen Lenkerposten erhalten und wäre daraufhin mit seinem "gekauften" Führerschein zehn Jahre mit verschiedenen Dienstfahrzeugen der Stadt Wien gefahren. Dadurch hätte er Zulagen und auch ein höheres Gehalt konsumiert, welches ihm eigentlich nicht zugestanden wäre. Als dieser Führerschein von seinem Besitzer nach Ablauf seiner zehnjährigen Gültigkeit beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien verlängert werden sollte, wurde dies jedoch abgelehnt. Abschließend wurde in der anonymen Anzeige noch erwähnt, dass der Betreffende immer noch seinen Lenkerposten innehatte und entsprechende Zulagen kassieren würde.

### 2. Rechtliche Grundlagen

#### 2.1 Führerscheingesetz

Gemäß dem Führerscheingesetz ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung zulässig. Dabei gibt es besondere Bestimmungen für einzelne Lenkberechtigungen, wobei diese in Klassen unterteilt sind und die Fahrzeuge, für deren Lenkung die betreffende Person zugelassen ist, näher beschrieben sind. Mit der erfolgreichen Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung als erteilt. Nach Ausstellung eines vorläufigen Führerscheins unmittelbar nach erfolgreich abgelegter Fahrprüfung hat die Behörde längstens vier Wochen später die Herstellung eines Führerscheins zu veranlassen.

Eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates ausgestellte Lenkberechtigung ist einer in Österreich erteilten Lenkberechtigung gleichgestellt.

## **2.2 Interne Vorschriften**

Gemäß der Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 hat die bzw. der Bedienstete die Verpflichtung u.a. geänderte Umstände und den Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung (z.B. Führerschein) unverzüglich schriftlich zu melden.

In einer Dienstanweisung an alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 42 wird darauf hingewiesen, dass die Lenkberechtigung bei Benützung eines Fahrzeuges stets mitzuführen ist. Außerdem haben Personen, die regelmäßig Fahrzeuge lenken, jeden - auch nur vorläufigen - Entzug bzw. jede Abnahme des Führerscheins sofort im Dienstweg zu melden, da bei Fahrten ohne gültige Berechtigung die Lenkerin bzw. der Lenker im Fall eines Unfalls neben der Bestrafung durch Gerichte und Behörden auch einen Regress durch die Versicherung zu erwarten hat. Weiters ist die Lenkberechtigung jederzeit auf Verlangen jeder Vorgesetzten bzw. jedem Vorgesetzten bzw. deren Vertretung (Fuhrparkbeauftragte), den Personalverantwortlichen der Dienststelle und der Internen Revision vorzulegen.

Diese schriftliche Dienstanweisung ist allen zum Lenken berechtigten und auch nur fallweise eingesetzten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Eine Inbetriebnahme von Fahrzeugen ohne nachweisliche Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung ist ausdrücklich untersagt.

## **2.3 Strafgesetzbuch**

Gemäß Strafgesetzbuch ist, wer eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz herstellt oder eine echte Urkunde mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine falsche oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht. Dieser Tatbestand ist u.a. auf Personen, die eine entsprechende mit Strafe bedrohte Handlung in Beziehung auf eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentli-

chen Urkunden gleichgestellt ist, begeht, erweitert. Der Strafraum beträgt bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

### **3. Erhebungen des Kontrollamtes**

3.1 Bei der im Beisein des zuständigen Dezernatsleiters und des Gartenbezirksleiters vom Kontrollamt durchgeführten Befragung des Angezeigten gab dieser an, im Jahr 2000 in Mailand gewesen zu sein und in dieser Zeit den für die Fahrprüfung vorgeschriebenen Fahrunterricht in dieser italienischen Stadt absolviert zu haben. Nach bestandener Prüfung hätte er die Lenkberechtigung erworben und einen Führerschein für die Fahrzeugkategorien A, B und C ausgestellt bekommen. Da dieses, auf zehn Jahre befristete Dokument mit 8. Dezember 2010 seine Gültigkeit verloren hätte, habe er bereits im September 2010 beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien um die amtliche Verlängerung dieses Dokuments angesucht. Allerdings hätte er in der Folge vom Verkehrsamt die Auskunft erhalten, dass das betreffende Dokument nicht verlängert werden könne. Die dafür ausschlaggebenden Gründe wären ihm nicht mitgeteilt worden. Aus diesem Grund habe er auch in der Zwischenzeit mit dem Fahrkurs in einer Wiener Fahrschule begonnen, um die Lenkerprüfung erfolgreich in Österreich ablegen zu können. Die Tatsache des Gültigkeitsablaufs seines Führerscheins hätte er rechtzeitig der Gartenbezirksleitung mitgeteilt. Die Anschuldigung, dass er behauptet hätte, den ursprünglichen Führerschein "günstig in Italien gekauft zu haben" entsprächen nicht der Wahrheit und wurden entschieden in Abrede gestellt.

3.2 Eine entsprechende Kopie des Originalführerscheins ausgestellt durch eine italienische Behörde in Mailand wurde dem Kontrollamt vorgelegt. Vom Gartenbezirksleiter wurde ergänzend bemerkt, dass die Mitteilung des Gültigkeitsablaufs des italienischen Führerscheindokuments vom Bediensteten rechtzeitig erfolgt wäre und dieser ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für Fahrleistungen herangezogen worden sei. Es wären deshalb auch keine diesbezüglichen Zulagen mehr verrechnet oder ausbezahlt worden.

Das dem Kontrollamt vorgelegte Führerscheindokument hätte der Bedienstete bei den regelmäßigen internen Kontrollen auch den Verantwortlichen des Gartenbezirks vorgezeigt.

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Es wurden im Zeitraum Oktober 2010 bis März 2011 vom betreffenden Lenker keine Tonnagezulagen angefordert bzw. verrechnet.

3.3 Der von der Bundespolizeidirektion Wien dem Kontrollamt übermittelten Stellungnahme war zu entnehmen, dass es sich bei dem vorgelegten italienischen Führerschein um eine Fälschung handeln dürfte, insbesondere hätten Erhebungen ergeben, dass eine erhebliche Anzahl an Formularen, worunter auch die Seriennummer des vom Bediensteten der Magistratsabteilung 42 vorgelegten Führerscheins fallen würde, in einer Zulassungsstelle in Neapel ca. acht Monate vor Ausstellungsdatum gestohlen wurden.

3.4 Dem Kontrollamt wurde mitgeteilt, dass das ursprünglich angestrebte Verlängerungsverfahren vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

3.5 Der diesbezügliche Akt mit allen rechtlich relevanten Fakten wurde dem zuständigen Polizeikommissariat übermittelt, welches den Akt der Staatsanwaltschaft Wien vorlegte. Das Verfahren wurde letztlich eingestellt.

3.6 In der Zwischenzeit hat der Mitarbeiter alle erforderlichen Lenkberechtigungen in Österreich erworben und wird in seiner Dienststelle auch wieder zum Lenken von Fahrzeugen eingesetzt.

## **4. Interne Kontrolle**

4.1 Den vorliegenden Beschwerdefall nahm das Kontrollamt zum Anlass, die interne Überprüfung der Lenkberechtigung in der Magistratsabteilung 42 einer eingehenderen Einschau zu unterziehen.

Bei der Einschau war festzustellen, dass vor der erstmaligen Verwendung bzw. der Zulassung von Bediensteten zu Fahrleistungen im Rahmen ihrer Dienstvernehmung von den Personalstellen vor Ort ausnahmslos die Vorlage einer entsprechenden Lenkberechtigung überprüft wird. Dabei wird eine Kopie des vorgelegten Dokuments für den Personalakt der jeweiligen Person erstellt. Diese Bedienstete bzw. dieser Bedienstete wird in eine von der

Zentrale der Magistratsabteilung 42 verwalteten Gesamtliste eingetragen und bis zum Ausscheiden aus dem städtischen Dienst in Evidenz gehalten.

Demnach waren zum Zeitpunkt der Kontrollamtsprüfung von den 923 ständig beschäftigten Bediensteten 645 Personen zum Lenken eines Dienstfahrzeuges im Rahmen der Dienstausbübung zugelassen.

Zusätzlich zu diesem ständigen Personal werden von der Magistratsabteilung 42 während der Grünperiode von März bis Oktober rd. 750 Saisonarbeiterinnen bzw. Saisonarbeiter sowie in der restlichen Winterperiode rd. 150 Saisonarbeiterinnen bzw. Saisonarbeiter beschäftigt. Auch diese werden bei Bedarf fallweise zu Fahrleistungen herangezogen. Hier ist der Anteil der Lenkberechtigten allerdings wesentlich geringer und wurde vom Personalbüro der Magistratsabteilung 42 mit rd. 100 Bediensteten bekannt gegeben.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Regelung für ständig Bedienstete: Bedienstete, die in ein ständiges Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufgenommen werden, wird, neben anderen Dokumenten, der Führerschein standardmäßig im Original im Referat Personalstelle vorgelegt.

Dieser wird in Folge kopiert bzw. gescannt und die entsprechende Information an die Standesführerin bzw. den Standesführer in den Außenstellen weitergegeben. Die regelmäßigen Kontrollen bei Personen, die Fahrzeuge lenken, erfolgt in den Außenstellen. Hier wird der Originalführerschein überprüft und nachhaltig dokumentiert.

Regelung für Saisonpersonal: Im Zuge des Bewerbungsgesprächs bei persönlichen Vorsprachen in der Magistratsabteilung 42 bzw. spätestens bei Aufnahme in ein Saisondienstverhältnis, wird neben anderen Dokumenten der Führerschein standardmäßig im Original vorgelegt. Dieser wird kopiert bzw. gescannt und im elektronischen Bewerberinnenakt bzw. Bewerberakt abgelegt. Bei wiederkehrenden



Saisondienstverhältnissen wird der Führerschein von Standesführerinnen bzw. Standesführern in den Außenstellen kontrolliert.

Allgemeine Regelung: Alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erhalten vor Inbetriebnahme eines Fahrzeuges eine Unterweisung und eine Einschulung. Die Unterweisung wird schriftlich dokumentiert und für das Lenken von Dienstfahrzeugen wird eine innerbetriebliche Fahrbewilligung ausgestellt. Auf der Rückseite wird zusätzlich vermerkt, für welche Dienstfahrzeuge die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Einschulung hatte und somit die Bewilligung zum Lenken erteilt wurde.

Bei Newcomerinnen- bzw. Newcomerschulung, die für alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter verpflichtend ist bzw. bei Einschulung auf einzelne Kraftfahrzeuge wird darauf hingewiesen, dass bei einem Entzug der Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigungen, die Dienststelle umgehend zu verständigen ist.

Ab 2012 werden stichprobenartig Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigungen, die von inländischen Behörden ausgestellt wurden, durch Anfragen an diese Behörden kontrolliert. Bei Lenkdokumenten, die durch ausländische Behörden ausgestellt wurden, werden die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen aufgefordert, entsprechende Bestätigungen von den Ausstellungsbehörden vorzulegen.

Mehrere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Referates Personalstelle wurden 2012 von der Verwaltungsakademie zum Thema "Erkennen von Dokumentenfälschungen" geschult.

4.2 Wie das Kontrollamt bei seiner Einschau feststellen konnte, waren alle Führerscheine, mit Ausnahme des Beschwerdefalles, von inländischen Behörden, überwiegend von der

Bundespolizeidirektion Wien bzw. von Bezirkshauptmannschaften aus Niederösterreich und Burgenland ausgestellt worden.

Die in den Dienstanweisungen vorgeschriebenen und mindestens einmal jährlich vorgesehenen Kontrollen der jeweiligen Lenkberechtigungen erfolgen beim ständigen Personal lückenlos. Die Durchführung der Überprüfung wurde in entsprechenden Drucksorten schriftlich nachvollziehbar dokumentiert. Bei den Saisonarbeiterinnen bzw. Saisonarbeitern wurden mit der Begründung der nur fallweisen Lenkerdienste die Kontrollen nicht mit der gleichen Konsequenz durchgeführt. Die Überprüfungen der aufrechten Lenkberechtigung erfolgten in allen Fällen durch Vorlage des Führerscheindokuments.

4.3 Durch diese Kontrollen bzw. durch die entsprechenden Meldungen der Bediensteten konnten in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt sechs Fälle von temporären Verlusten der Lenkberechtigungen festgestellt werden.

## **5. Empfehlungen des Kontrollamtes**

Da, wie im vorliegenden Bericht aufgezeigt, allein durch die Vorlage eines Dokuments - auch der Führerschein des Inhabers jenes italienischen Ausweises war in den letzten Jahren nachweislich einmal jährlich überprüft worden - die Rechtmäßigkeit einer aufrechten Lenkberechtigung nicht vollständig abgeklärt scheint, war anzuregen, in Hinkunft in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Stellen des Magistrats sowie anderen fahrzeugintensiven Abteilungen und Unternehmungen der Stadt Wien Richtlinien zu erarbeiten, welche das Risiko einer Fahrzeuginbetriebnahme ohne gültige Lenkberechtigung minimieren.

Obwohl das Kontrollamt die Problematik seines Vorschlages in juristischer und verwaltungstechnischer Hinsicht erkennt, sollte dennoch die Möglichkeit einer stichprobenweisen Überprüfung des rechtlichen Status der Lenkberechtigung - was nicht der Vorlage eines Führerscheindokuments gleichzusetzen ist - ins Auge gefasst werden. Bei inländischen Dokumenten könnte dies in einem geringen Umfang stichprobenweise durch Anfragen bei den zuständigen Verkehrsbehörden erfolgen. Bei ausländischen Dokumenten könnte eine

derartige schriftliche Bestätigung durch den jeweiligen Bediensteten periodisch verpflichtend vorgeschrieben werden.

Letztlich wurde der Magistratsabteilung 42 empfohlen, im Rahmen der Dienstaufsichtspflicht auch bei den Führerscheinkontrollen der saisonalbeschäftigten Bediensteten gleiche Maßstäbe, wie beim ständig beschäftigten Personal, anzuwenden.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2012

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

EWR ..... Europäischer Wirtschaftsraum

Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.